

## **Neuerungen im Bereich Pflanzenschutz:**

### **Ausnahmegenehmigungen in Naturschutzgebieten:**

Mit Verkündung der Novellierung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) sind die neuen Regelungen zu Pflanzenschutzanwendungen zum 08.09.2021 in Kraft getreten. Eine Übergangsfrist wurde dabei nicht eingeräumt. Gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV ist es nicht mehr möglich, bestimmte Insektizide (bienengefährlich B1, B2 und B3 sowie bestäubergefährdend NN410) und Herbizide in Naturschutzgebieten anzuwenden.

Gemäß § 4 Abs. 2 PflSchAnwV sind Ausnahmen von diesen Verboten möglich zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.

Vom Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens ist insbesondere auszugehen, wenn Betriebe mehr als 30 % Ackerkulturen oder mehr als 20 % Sonderkulturen (Weinbau, Obstbau, Spargel, gartenbauliche Kulturen, Baum- und Rebschulen insgesamt) in einem oder mehreren Naturschutzgebieten bewirtschaften. Für den Ackerbau und Weinbau ist zunächst eine zeitliche Befristung von generellen Ausnahmen bis Ende 2024 vorgesehen.

Weiterhin ist in einigen Naturschutzgebieten, vor allem im Landkreis Mainz-Bingen, der Obstbau besonders wertgebend und daher auch Bestandteil des Schutzzweckes. Für diese Obstanlagen können aufgrund ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt und für das charakteristische Landschaftsbild generelle und dauerhafte Ausnahmen beantragt werden.

Zu beachten ist, dass für glyphosathaltige Herbizide jedoch keine Ausnahmen zulässig sind.

Anträge können an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD, in Trier gestellt werden.

**Informationen unter**

**<https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzrechtliche-genehmigungen/ausnahmegenehmigung-vom-verbot-der-anwendung-in-gebieten-mit-bedeutung-fuer-den-naturschutz-im-einzelfall/>**

Über die genannten Fälle hinaus überprüft die ADD als zuständige Behörde im Einzelfall, ob aus anderen Gründen neben den vorgenannten Kriterien von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden auszugehen ist.